

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 91 (1993)

Heft: 5

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Internationale Recycling-Fachmesse mit Kongress

Um die alarmierenden Probleme der Abfallentsorgung in den Griff zu bekommen, sucht unsere Industriegesellschaft gegenwärtig nach verschiedenen Lösungen. Besonders interessant sind dabei Güter und Produkte, deren Recycelbarkeit am Ende ihrer Nutzungsdauer bereits im Herstellungskonzept vorprogrammiert ist.

Der Genfer Messepalast Palexpo war im Januar 1993 Schauplatz einer Premiere. Die Fachmesse Re'93 und der gleichzeitig veranstaltete Kongress ReC'93 befassten sich ausschliesslich mit dem Recycling. Über 160 Aussteller aus 11 Ländern beteiligten sich an der Messe.

Präsentiert wurden Anlagen für die Wiedergewinnung der verschiedensten Werkstoffe, Systeme für die Aufbereitung derselben und die weitere Verarbeitung zu Fertigprodukten oder Halbfabrikaten. Berücksichtigt wurde auch die Verwertung der Abfallenergie durch Verbrennen. Zu den zahlreichen an der Re'93 vorgestellten Neuheiten gehörten das neue Schweizer Konzept für die Rückgewinnung von Kunststoffen, eine Recycleranlage für sämtliche Kunststoff- und Gummiabfälle, ein Schnellkompostiersystem sowie ein praktisches Beispiel für Abfallrückgewinnung.

Am Kongress ReC'93 sprachen 200 Spezialisten über ihre Erfahrungen und Projekte. Rund fünfzig einflussreiche öffentliche und private Organisationen und Institutionen – darunter UNO, EG, OECD, BIR und ISWA – unterstützten diese Doppelveranstaltung.

Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes ab, so weit sie darauf eintrat.

Zum Verursacherprinzip

Im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) wird in Art. 2 das Verursacherprinzip verankert. Es heisst da: «Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.» Art. 30 Abs. 1 USG auferlegt dem «Inhaber» von Abfällen die Entsorgungspflicht für diese. Als Inhaber gilt, wer die Verfügungsmacht über die Abfälle besitzt; denn deren eigentlicher Urheber ist häufig kaum zu ermitteln. Der Umstand, dass Bund und Kantone verpflichtet sind, Vorschriften über die Entsorgung zu erlassen (Art. 30 Abs. 1 USG), hat nicht die Bedeutung, die Entsorgung generell zur öffentlichen Aufgabe zu machen. Dass der Inhaber vorweg als Verursacher angesehen wird, verschliesst ihm den Nachweis nicht, dass er nicht für die angeordneten Massnahmen einzustehen hat.

Im Gesetz kommen allerdings Ausnahmen vom Verursacherprinzip vor. Art. 31 Abs. 2 USG überträgt beispielsweise die Entsorgungspflicht für Siedlungsabfälle und für Abfälle, deren Verursacher nicht feststellbar oder zahlungsfähig sind, den Kantonen. Dass diese Bestimmung mit dem Begriff «Verursacher» statt jenem der «Inhaber» der Abfälle operiert, hat indessen nicht den Sinn, dass der bekannte und zahlungsfähige Inhaber sich auf Kosten des Gemeinwesens unter Hinweis auf einen ungewissen Urheber entlasten könnte.

Im vorliegenden Fall war nun die Bauherrschaft die Inhaberin des von ihr verursachten Aushubs und mithin von Abfällen ihrer Bautätigkeit. Das Verursacherprinzip wies ihr die Verantwortlichkeit für die nötige Entsorgung und deren Kosten zu. Die Bauherrschaft versuchte zwar, damit zu argumentieren, dass die im Boden enthaltenen Kohlewasserstoffverbindungen auch ohne die Aushubstätigkeit Entsorgungsvorkehrungen erforderlich gemacht hätten. Freilich räumte sie ein, dass der beträchtliche Zeitablauf und die frühere Anwesenheit verschiedener Betriebe der Erdölbranche am gleichen Ort dem Staate verunmöglicht hätten, den wirklichen Urheber der Bodenverseuchung zu eruieren. Von Bedeutung war aber schliesslich, dass an diesem lehmigen Ort die im Boden enthaltenen Stoffe, so lange sie in Ruhe gelassen wurden, keine Gefahr gebildet hätten. Wurde aber Erdreich ausgehoben, so war es möglich, dass die darin enthaltenen Stoffe sich in störender Weise daraus lösen würden. Dies hätte dann die Behörden veranlasst, zur Abwehr unmittelbar drohender Einwirkungen Massnahmen zu treffen, deren Kosten sie auf Grund von Art. 59 USG hätten dem Verursacher auferlegen müssen.

Die Verantwortlichkeit des Störers

Dem Grundsatz nach übernimmt Art. 59 USG eine schon in Art. 8 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) – dort freilich mit einer auf Gewässerschutz beschränkten Tragweite – aufgestellte Regel. Bei der Anwendung von Art. 8 GSchG hatte das Bundesgericht als Verursacher von Sicherheitsmass-

nahmen jene Störer bezeichnet, welche dadurch, dass sie einen ordnungswidrigen Zustand einer in ihrer Verfügungsgewalt stehenden Sache dulden, Risiken hervorrufen. Der Störer wird demzufolge für die von ihm verursachten Sicherheitsvorkehrungen dann finanziell belangt, wenn die Ursächlichkeit seines Verhaltens oder des Zustandes des Objekts für die Gefahr von unmittelbarer Natur ist (Bundesgerichtsentscheid BGE 114 Ib 47 f., E. 2a). Das Bundesgericht hatte bereits in einem nicht in die amtliche Sammlung seiner Entscheide aufgenommenen Urteil vom 17. September 1987 im Kanton Basel-Landschaft die Kosten kantonaler Sicherheitsmassnahmen einer Bauherrschaft überbunden, die mit Aushebungsarbeiten eine bisher unbekannte, aber stabilisierte Mineralölverseuchung des Bodens angeschnitten hatte. In jenem Urteil liess das Bundesgericht die Frage unentschieden, ob jene Bauherrschaft ein Zustandsstörer sei, bezeichnete sie indessen als Verhaltensstörer, da ihre Aushubstätigkeit die stabilisierte Situation in Frage stellte und ausserdem nicht festgestellt werden konnte, woher das Mineralöl stammte. In der vorliegenden Waadtländer Sache leitete nun das Bundesgericht aus diesem früheren Urteil ab, dass die Bauherrschaft als einziger, zumindest das Verhalten als Störer zu vertretender Kostenträger belangbar geworden wäre, wenn die Behörden selber hätten die Sicherheitsmassnahmen treffen müssen, die sie hier indessen der Bauherrschaft selber auszuführen und zu bezahlen befohlen hatten. (Urteil 1A.251/1991 vom 18. November 1992.)

R. Bernhard

Recht / Droit

Entsorgungskosten bei kontaminiertem Boden

Derjenige, der Aushubarbeiten auf Boden anordnet, der mit Schadstoffen kontaminiert ist, stört damit eine ökologisch bisher stabile Situation. Er kann daher zur Entsorgung auf seine Kosten gehalten werden.

Ein Unternehmen beabsichtigte im Waadtland, nachdem es dort ein Gelände erworben hatte, darauf ein Warenverteilzentrum zu bauen. Das Grundstück hatte früher zusammen mit zwei benachbarten Parzellen früheren Eigentümern als Standort eines Tanklagers für Erdölprodukte gedient. Im Verlaufe der Aushubarbeiten zeigte sich, dass das Terrain mit Resten von Treibstoff und Schweröl durchsetzt war. Es wurde behördlich angeordnet, wie die Entsorgung abzuwickeln war. Die Kosten derselben beliefen sich für die Bauherrschaft auf mehr als Fr. 350 000. Der Staat weigerte sich, diese Kosten auf sich zu nehmen. Er bezeichnete die Kosten als von der Bauherrschaft zu tragende Schuld, unter Vorbehalt ihres allfälligen Rückgriffsrechts ziviler Natur auf Rechtsvorgänger. Eine infolgedessen von der Bauherrschaft erhobene

«Wilde» Deponien unrentabel machen

Umweltschutzdelikte, mit denen der Täter sich – z.B. durch «wildes» Abfalldeponieren – Entsorgungskosten ersparen will, können zur richterlichen Einziehung des ersparten Betrages neben der Bestrafung führen. Dies hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit einer Bussenbemessung entschieden.

Der Inhaber einer Baugrube nahm «wilde» Deponien mit von Mauerabbruch durchsetztem Aushub vor: 50 m³ zum Aufschütten eines Waldsträsschens (mit einer Bewilligung des dazu unzuständigen Kreisforstamtes), 150 m³ in einem Tobel, wo sich eine alte Deponie befindet und weitere 10 m³ zum Ausfüllen von Ausschwemmstellen eines ländlichen Strässchens. In letzter kantonaler Instanz auferlegte ihm die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Thurgau wegen unbewilligter Deponie im Sinne des thurgauischen Wasserbaugesetzes und des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) Fr. 4 500 Busse. Eine Nichtigkeitsbeschwerde führte aber dazu, dass der Kassationshof des Bundesgerichtes die kantonale Instanz veranlasste, die vermögensrechtlichen Strafsanktionen neu zu beurteilen.

Den dafür massgebenden Überlegungen ist vorzuschicken, dass gemäss Art. 61 Abs. 1 Buchstabe e USG mit Haft oder Busse be-

straft wird, wer vorsätzlich Abfälle auf nicht bewilligten Deponien ablagert. Nach Art. 30 Abs. 3 USG dürfen Abfälle nur auf bewilligten Deponien abgelagert werden. Das hier abgelagerte Material entsprach dem Abfallbegriff von Art. 7 Abs. 6 USG. Dass es bei solchen Ablagerungen an unbewilligtem Ort heute schwer fällt, Rechtsirrtum vorzuschützen, ergibt sich aus einer Äusserung des Bundesgerichtes. Sie lautet: «Ein gewissenhafter Mensch kann heute nicht mehr annehmen, dass die Ablagerung einer grossen Menge Aushubmaterial ohne Bewilligung rechters sei».

Die obergerichtliche Rekurskommission hatte das Verschulden des Beschwerdeführers als schwer beurteilt. Da die ordnungsgemässe Entsorgung Fr. 10 pro Kubikmeter kostete, habe sich der Beschwerdeführer Fr. 2 100 erspart. Dies sei beim Bemessen der Bussensumme im Auge zu behalten. Er rechtfertigte sich, diesen Betrag um Fr. 2 400 auf Fr. 4 500 zu erhöhen.

Die Bussenbemessung

Nun hat aber der Richter gemäss Art. 63 des Strafgesetzbuches (StGB) die Busse in einem ersten Schritt nach dem Verschulden des Täters zuzumessen. Er berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Art. 48 Ziff. 2 Abs. 1 StGB schreibt dem Richter im weiteren als zweiten Schritt vor, den Bussenbetrag so zu bestimmen, dass der Täter je nach seinen Verhältnissen durch die Einbusse jene Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für die Verhältnisse des Täters sind nach Art. 48 Ziff. 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) namentlich von Bedeutung sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit. Im Rahmen dieser Grundsätze entscheidet der kantonale Richter nach seinem Ermessen. Das Bundesgericht schreitet nur ein, wenn er dieses unter- oder überschritten oder wesentliche Gesichtspunkte verkannt hat.

Das Bundesgericht bemerkte nun, das Tatmotiv der Gewinnersparnis dürfe bei der Strafzumessung als ein Kriterium neben andern berücksichtigt werden. Die Kostenersparnis muss vielmehr, unter Berücksichtigung aller Umstände, bei der Bussenbemessung nach dem Verschulden gewichtet werden. Auch der Zuschlag von Fr. 2 400 war hier nicht mit einer den bundesrechtlichen Anforderungen genügenden Begründung verhängt worden. Die Vorinstanz muss sich namentlich noch damit befassen, ob der vom Beschwerdeführer geschaffene Zustand im Vergleich zum Vorzustand unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses besser oder schlechter ist, spricht sie doch selber von «Ausbesserungs-» und «Korrektionsarbeiten» des Beschwerdeführers.

Die Einziehung

Im Rahmen einer Rückweisung des Falles zur Neuurteilung des Strafmasses ist es indessen zulässig, wenn auf eine niedrigere Busse erkannt wird, auf eine Einziehung des durch die strafbare Handlung erlangten Vermögenswertes zu erkennen (Art. 58 StGB). Eine auf Grund eines Umweltdelikts erlangte

Einsparung ist ein solcher Vermögenswert. Sind die Voraussetzungen seiner Einziehung nach Art. 58 StGB erfüllt, so muss diese angeordnet werden. Weil das vorinstanzliche Urteil nur auf Begehren des Täters aufgehoben wird und er daher nicht härter als bisher bestraft werden darf, darf eine neue Busse zusammen mit der gegebenenfalls anzuordnenden Einziehung den Betrag der ursprünglich ausgesprochenen Busse von Fr. 4 500 nicht überschreiten. (Urteil 6S.436/1992 vom 25. Januar 1993.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

Cartographica Helvetica

Fachzeitschrift für Kartengeschichte Nr. 7, Januar 1993

Andreas Hefti, *Topograph und Kartograph 1862–1931*:

Der bisher völlig unbekannte Andreas Hefti war der Schöpfer von einzigartigen «Kriegsspiel-Karten» für verschiedene Offiziersgesellschaften. Er vergrösserte die damaligen Siegfried-Blätter zeichnerisch in den Massstab 1 : 10 000 und ergänzte sie mit hervorragend gestalteten, farbigen Reliefdarstellungen. Erst im Alter von 37 Jahren begann Hefti ein Studium bei Prof. F. Becker an der Kultur-ingenieurabteilung. Es folgte dann sein lang-ersehntes Ziel – eine Anstellung als Topograph an der heutigen Landestopographie.

Die «Charte von Schwaben» 1 : 86 400:

Die von den Deutschen J. G. v. Bohnenberger, I. A. v. Amman und E. H. Michaelis in den Jahren 1798 bis 1828 erstellte und im Verlag von J. G. Cotta, Tübingen publizierte «Charte von Schwaben» bildete damals, vor der Dufourkarte, die genaueste Kartierung des nördlichen Teils der Ostschweiz.

Der neue Kartensatz von 1588 in der Kosmographie Sebastian Münsters:

Münster aktualisierte seine berühmte Kosmographie 1588 mit 26 neuen Holzschnittkarten und pries dies mit der folgenden Bemerkung auf dem Titelblatt an:

«Jetzt aber mit allerley Gedechnuswirdigen Sachen biß in das M. D. LXXXVIII (Jahr) gemehret, mit newen Landtaflen, vieler Stetten und fürnemmen Männern Contrafacturen und Waapen, so uber die alten herzu kommen, gezieret».

Die Orientierung der alten Karten:

In früheren Zeiten und Kulturen kannte man anstelle der heute üblichen Nordrichtung verschiedene Kartenorientierungen. In diesem Beitrag werden Kartenbeispiele aus den ältesten Zeiten bis zum frühen Mittelalter erläutert.

Faksimiles

Die im oben erwähnten Fachbeitrag beschriebenen «Kriegsspiel-Karten» von Andreas Hefti werden vom Verlag Cartographica Helvetica gleichzeitig als Reproduktionen in verkleinertem Massstab 1 : 25 000 oder als Faksimiles in Originalgrösse herausgegeben.

Kriegsspiel-Karten Winterthur:

Massstab 1 : 25 000, Format je 43 × 33 cm mit 14seitigem Begleittext, 4-farbiger Offsetdruck

Kosten: 4 Blätter Fr. 55.—.

Kriegsspiel-Karte Baden:

im Originalmassstab 1 : 10 000

Blätter: Baden (44 × 60 cm), Würenlos (44 × 60 m), Buchs (35 × 60 cm) mit 14-seitigem Begleittext, 4-farbiger Offsetdruck auf 200 g/m² alterungsbeständigem Papier. Randlos zum Zusammensetzen.

Kosten: Einzelkarten Fr. 35.—, Set mit allen 3 Karten Fr. 120.—.

(Bestellungen oder Anfragen für Faksimiles und Abonnemente an: Verlag Cartographica Helvetica, Untere Längmatt 9, CH-3280 Murten, Telefon 037 / 71 10 50.)

J. Dodt, W. Herzog (Hrsg.):

Kartographisches Taschenbuch 1992/93

Kirschbaum Verlag, Bonn 1992, 348 Seiten, DM 26,—, ISBN 3-7812-1308-0.

Die 3. Ausgabe des Kartographischen Taschenbuches schliesst an die Ausgabe 1990/91 an. Der Anschriftenteil ist noch einmal um 20 Seiten gewachsen. Verzeichnet sind die behördliche Kartographie, Hochschulinstitute und Forschungseinrichtungen, Verlage und Firmen. Erstmals sind auch die Vermessungsbehörden der Länder Europas berücksichtigt. Dazu enthält das Taschenbuch die Namen von über 2500 Kartographen.

Der 130 Seiten umfassende Aufsatzteil beschäftigt sich u.a. mit den topographischen Kartenwerken der DDR, der topographischen Landesaufnahme in den Niederlanden, dem Einsatz reprotechnischer Filme, Farbkopierverfahren, kartographische Sammlungen in Österreich, Abkürzungen aus der rechnergestützten Kartographie und Organisationsformen der behördlichen Kartographie.

ETH-Fallstudien

Orell Füssli Verlag, Zürich 1992.

Die ETH Zürich hat ein neues Unterrichtsmaterial entwickelt. Fünf Gymnasiallehrer haben unter der Leitung von Prof. Dr. Karl Frey, ETH, zu 30 hochaktuellen wissenschaftlichen Fragen aus den Bereichen Biologie, Chemie, Mathematik/Informatik, Geographie und Physik Beiträge von Experten zusammengestellt. Im Sinne einer problemorientierten – und nicht belehrenden – Wissensver-